

ADAC

Sportschiffahrt Info für Wassersportler



Belgien

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.
Wassertouristik und Sportschiffahrt
Hansastraße 19, 80686 München

Internet: www.adac.de/sportschiffahrt
E-Mail: sportschiffahrt@adac.de



ADAC



100 Jahre
ADAC
Sportschiffahrt

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	1
2. Einreisebestimmungen	1
3. Verkehrsvorschriften für Sportboote	3
4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse	5
5. Sicherheitsausrüstung an Bord	6
6. EU-Richtlinie für Bootsmotoren	6
7. Versicherung für Sportboote	7
8. Benutzung von Funkgeräten	7
9. Notruf im See- und Binnenbereich	7
10. Wetterberichte	8
11. Ausübung weiterer Wassersportarten	8
12. Infos zum Chartern	9
13. Wichtige Anschriften	9
14. Seekarten und nautische Literatur	10

Impressum

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Fachbereich:

ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt

Leitung Sportschiffahrt-Redaktion:

Dr. Steffen Häbich

Redaktion:

Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt gestattet.

Redaktionsschluss: Oktober 2012

1. Allgemeines

Belgien bietet mit seinem verzweigten und dichten Wasserstraßennetz (1532 km!) Zugang zu einer Vielfalt von Landschaften und attraktiven Städten. Brüssel, Antwerpen, Gent, Lüttich, Namur und Brügge: alle sind mit dem Boot erreichbar und bieten Anlegemöglichkeiten. Außerdem sind von der belgischen Küste – mit ihren belebten Badeorten – schöne Törns nach Frankreich, England und Holland möglich.

2. Einreisebestimmungen

Personen

Deutsche Staatsbürger benötigen einen gültigen deutschen Reisepass oder einen gültigen Personalausweis. Kinder benötigen ein eigenes Reisedokument.

Ein- und Ausreise mit dem Boot

Ausländische Bootstouristen, die auf einer Wasserstraße nach Belgien kommen, müssen sich im ersten Empfangsbüro der Schifffahrtsstraße hinter der Grenze anmelden.

Beim der Ausreise auf dem Wasser, muss sich der Bootsfahrer an der letzten Schleuse vor der Grenze wieder abmelden.

Bootspapiere

Kleinfahrzeuge unter 20 m Länge, die schneller als 20 km/h ("schnelle Motorboote") fahren können, müssen ein Kennzeichen und außen an beiden Bugseiten des Bootes das Länderkennzeichen D führen.

Der **Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC** wird von den belgischen Behörden als Ausweis über ein zugeteiltes, amtliches Kennzeichen anerkannt.



Der Bootseigner muss das Kennzeichen außen **an beiden Bugseiten** des Bootes in mindestens 10 cm hohen, 10 cm breiten und 2 cm starken lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund anbringen.

Setzen der Gastlandflagge

Deutsche Sportboote unter 20 m Länge, die schneller als 20 km/h ("schnelle Motorboote") fahren können, müssen die deutsche Flagge setzen.

Bei Auslandstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt zu führen. Sie wird bei Segelbooten am Mast und zwar höher, mindestens jedoch gleich hoch als die eigene Nationalflagge, bei Motorbooten, die nicht über eine separate Flaggenhalterung verfügen, am Flaggstock über der Heimatflagge gesetzt.

EU-Konformitätserklärung (CE-Zeichen)

Sportfahrzeuge, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals in der EU oder über einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) in Betrieb genommen werden, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Dokumentiert wird dies durch die vom Hersteller oder Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung. Diese Regelung gilt für Neu- und Gebrauchtboote.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer wird von Bootsbesitzern innerhalb der Europäischen Union für alle Boote verlangt, die nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden - Brüssler Richtlinie 92/111/EWG vom 14. Dezember 1992. Ohne diesen Nachweis ist z. B. beim Einklarieren in einem Hafenamts der EU oder innerhalb der Hoheitsgewässer die Nachversteuerung vor Ort fällig. Berechnet wird die Mehrwertsteuer dann nach dem Zeitwert des Bootes.



Für Wasserfahrzeuge, die vor dem 01.01.1985 (in Schweden, Finnland und Österreich: vor dem 01.01.1987; in Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Lettland, Litauen und Estland: vor dem 01.01.1996) innerhalb der EU in Betrieb genommen wurden, wird auf die Nachversteuerung verzichtet.

EU-Mehrwertsteuer und Gebrauchbootkauf: Eine im Kaufvertrag enthaltene Erklärung des Verkäufers, dass er die Mehrwertsteuer bezahlt hat, ist steuerrechtlich wertlos. Der Verkäufer muss dem Käufer einen Originalkaufvertrag des Erstbesitzers mit ausgewiesener Mehrwertsteuer vorlegen. Nur dies befreit den neuen Besitzer von der Steuerschuld. Auf einer Rechnung muss generell der gesamte Rechnungsbetrag inklusive der vollständigen Mehrwertsteuer ausgewiesen sein. Nur der aktuelle Bootsbesitzer hat die Nachweispflicht der bezahlten Mehrwertsteuer innerhalb der EU vorzulegen, nicht mehr der Vorbesitzer!

Eine ausführliche Information zur Umsatzsteuer für Bootsbesitzer innerhalb der EU erhalten Sie auch unter www.adac.de/sportschiffahrt Ratgeber Wassersport, FAQ.

Boot als Rückware in die EU: Wenn ein Boot mehr als 3 Jahre lang außerhalb der EU war – z.B. weil es die ganze Zeit in Kroatien lag, gilt es nicht mehr als zoll- und steuerfreie "Rückware". Es können dann bei der Rückkehr in die EU Einfuhrabgaben (berechnet auf den aktuellen Zeitwert) verlangt werden. Dies trifft auch auf Eigner zu, die bereits die EU-Mehrwertsteuer für das Boot bezahlt haben. Es empfiehlt sich daher, innerhalb von drei Jahren in die EU einzureisen und sich dies bei einem Hafenamtsamt quittieren zu lassen.

Signalpistolen an Bord

Signalpistolen sind in Belgien nicht genehmigungspflichtig, solange sie an Bord bleiben. Eine Waffenbesitzkarte sowie ein „Europäischer Feuerwaffenpass“ sind für den Besitz einer Signalpistole erforderlich. Die Waffenbesitzkarte sowie der "Europäische Feuerwaffenpass" muss bei der zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt oder Polizei je nach Bundesland) beantragt werden. Beim Transport ist die Munition getrennt von der Waffe aufzubewahren.

Kraftstoff / Roter Diesel

Wassersportfahrzeugen ist es verboten, roten Diesel zu tanken. Belgien beliefert die private Schifffahrt seit 31.12.2006 nicht mehr mit rot gefärbtem Dieselmotorkraftstoff. Wurde z. B. in Großbritannien roter Diesel getankt, kann es trotz Nachweis der betreffenden Rechnung zu erheblichen Geldstrafen beim belgischen Zoll kommen.

Kanalgebühren (Waterwegenvignet)

Die Bootsvignette wird jährlich erneuert und muss auf dem Heck an die Backbordseite geklebt werden.

Der Preis der Bootsvignette richtet sich nach der Länge des Sportbootes (insgesamt vermessen), der Geschwindigkeit und dem Gültigkeitszeitraum:

- Langsam fahrende Boote mit einer Länge von 6 bis 12 m und schnell fahrende Boote mit einer Länge bis 6 m. Die Kosten betragen für Frühjahr, Herbst oder Sommer (drei Monate) 50 Euro, für das ganze Jahr 100 Euro.
- Boote mit einer Länge von mehr als 12 m oder schnell fahrende Boote mit einer Länge von mehr als 6 m Länge. Die Kosten für die diese Vignette betragen für Frühjahr, Herbst oder Sommer (drei Monate) 50 Euro, für das ganze Jahr 100 Euro.

Ein Sportboot, das von einem Setzschiffer nur zu irgendeinem Zielhafen gefahren wird, auch wenn das nur im Transit ist, benötigt ebenfalls eine Bootsvignette.

Eine Bootsvignette kann nicht für mehrere Wasserfahrzeuge verwendet werden. Wasserfahrzeuge, die ohne gültige Vignette fahren, können mit einer Geldbuße bestraft werden, die zweimal dem Preis der Bootsvignette entspricht, und sie müssen nach wie vor eine Bootsvignette kaufen.

Auf der Grenz-Leie findet das Dekret hinsichtlich der Bootsvignette keine Anwendung.



Boote, die aus Frankreich kommen und den Jachthafen von Halluin als Zielhafen haben, brauchen keine Bootsvignette.

Von Holland kommend kann die Vignette an folgenden Schleusen gekauft werden: Schleuse Genk, Schleuse 18 Bocholt, Schleuse Lanaken, Schleuse Wijnegem, Schleuse Tolhuis in Gent. Die Vignette ist auch bei der Verwaltungsinstanz der Wasserstraßen (Adresslisten unter: www.landvanmaasenschelde.com) erhältlich.

Transporte mit Übermaßen

Zulässige Höchstmaße:

Wohnmobile ; 2,55 m Breite; 12 m Länge, Anhänger (inkl. Deichsel) ; 2,55 m Breite; 12 m Länge, Gespanne mit Sattelanhänger; 2,55 m Breite; 16,50 m Länge, Gespanne regulär; 2,55 m Breite, 18,75 m Länge.

Gespanne und Wohnmobile, deren Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten, benötigen eine Ausnahmegenehmigung. Folgende Behörde ist für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung zuständig:

Service public federal Mobilite et Transport
Direction generale Mobilite et Transport
Direction Securite routiére
Service Transport exceptionnel
City Atrium - 4ieme etage
Rue du Progres 56
B-1210 Bruxelles
Tel. (0032 2) 2 77 48 50, Fax (0032 2) 2 77 40 17
teuv@mobilite.fgov.be

Der Antrag kann elektronisch gestellt werden unter www.mobilite.fgov.be (klick: "Bienvenue", "Route", "transport des marchandises", "Transport exceptionnel"). Er kann auch per Einschreiben eingeschickt werden. Das Antragsformular ist auf der Internetseite oben verfügbar.

Schleusen und Brücken

Die Betriebszeiten der Schleusen und Brücken sind: Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr, Samstag von 8:00 bis 17:00 Uhr. Eigens für die Sportschifffahrt werden im Sommer die Schleusen und Brücken auf vielen touristisch attraktiven Wasserstraßen auch an Sonn- und Feiertagen bedient.

In den Innenstädten werden zu den Hauptverkehrszeiten die Brücken nicht geöffnet um Staus zu vermeiden.

In der Zeit vom 1. Mai bis zum letzten Sonntag im September sind die Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 18:00 Uhr.

3. Verkehrsvorschriften für Sportboote

Nordsee

Auf der Nordsee gelten die Kollisionsverhütungsregeln KVR (Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See).

Küstengewässer

Hier gilt die "Polizei- und Schifffahrtsregelung für die belgischen Meeresgebiete, Häfen und Strände".

Die wichtigsten Vorschriften & Hinweise:

- Ruderboote jeder Länge und Sportboote mit einer Länge von 6 Meter oder weniger, dürfen nicht auslaufen bei einem Seewind / parallel zum Strand wehenden Wind ab 3



Beaufort oder bei einem Landwind ab 4 Beaufort. Surfbretter dürfen ab 7 Beaufort nicht mehr aufs Wasser.

- In den Häfen ist Segeln und Wasserskifahren verboten.
- Auslaufen vom Strand ist nur an gesetzlich festgelegten Stellen erlaubt. Ein Abstand von 200 m vor der Küste ist einzuhalten. Örtliche Abweichungen und Vorschriften der Hafenbehörden sind zu befolgen.
- Befeuerung: Die belgische Küste ist gut befeuert. Auch nachts kann gut navigiert werden.
- Auf den Seeschiffahrtsstraßen und in den Seehäfen müssen Fahrzeuge, sobald sie mit einer Sprechfunkanlage ausgestattet sind, diese auf dem vorgeschriebenen Funkkanal auf Empfang haben und, wenn notwendig, an den geführten Gesprächen teilnehmen.
- Das flämische Institut für Hydrographie erteilt Nachrichten für die Seefahrt an der flämischen Küste, dem belgischen Kontinentalsockel und der Westerschelde bis Antwerpen und Wintam. Diese Nachrichten sind erhältlich unter: www.vlaamsehydrografie.be.

Binnengewässer

Vorschriften für Kleinfahrzeuge:

- Ein Schiff, das unabhängig von der Größe beim Begegnen, Überholen oder Kreuzen die Steuerbordseite hält, hat Vorfahrt vor dem anderen Fahrzeug. Erst wenn diese Regel nicht zum Tragen kommt, gilt „Kleinfahrzeuge weichen Großfahrzeugen“.
- Passagierschiffe mit einer Länge von weniger als 20 Meter gelten als Großfahrzeuge und zeigen dies mit einem gelben Zeichen in Form eines Karos.
- Schlepper unter 20 Meter Länge gelten nur als Großfahrzeuge, wenn sie schleppen.
- Großfahrzeuge in der Bergfahrt müssen beim Begegnen die Blaue Tafel auch für Sportfahrzeuge ziehen. Das Sportfahrzeug muss ausweichen.
- Kleinfahrzeuge müssen so weit wie möglich an der Steuerbordseite des Fahrwassers fahren.
- Ein schnelles, offenes Motorboot muss mit einer technischen Einrichtung versehen sein, das ein unbemanntes Fahren unmöglich macht (Quickstop).
- Der Bootsführer für "schnelle Boote" (>20km/h) muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- Das Tafelzeichen B.11 weist darauf hin, dass Fahrzeuge mit einer Sprechfunkanlage an Bord diese auf Empfang haben müssen, um an der geführten Kommunikation teilzunehmen.

Radarpflicht

Boote ohne Radar an Bord müssen bei geringer Sicht sofort einen sicheren Liegehafen aufsuchen. Mit Radar darf nur dann gefahren werden, wenn eine UKW-Anlage mit ATIS und entsprechender Genehmigung an Bord ist.

Alkohol

Als fahruntüchtig gilt ein Fahrzeugführer ab 0,5 Promille Blutalkoholkonzentration. Wer mit einem höheren Wert fährt, verstößt gegen geltendes Recht und erhält eine Freiheitsstrafe oder eine hohe Geldstrafe.

Geschwindigkeitsbegrenzungen

Grundsätzlich darf nicht schneller als 20 km/h gefahren werden. Schnell fahren und Wasserskilaufen ist nur auf den dafür freigegebenen Gewässern erlaubt. Auf den meisten Gewässern ist eine niedrigere Geschwindigkeit festgelegt, die für alle Sportboote gilt. Die Geschwindigkeit liegt meistens zwischen 6 und 12 km/h für Schnellfahrtstrecken. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorboote werden durch die Tafelzeichen E.21 bis A.18 angezeigt, für Wasserski durch die Tafelzeichen E.17 bis A.14 und für Jetboote durch Tafelzeichen E.24 bis A.20.

Eine Übersicht aller Geschwindigkeitsbegrenzungen muss an Bord (ausgenommen kleine, offene Boote) mitgeführt werden.



Die Vorschriften sind für Flandern zum Download erhältlich unter: www.waterrecreatie.be
Wallonien bietet die Regelungen unter www.opvn.be an.

4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse

Führerscheinvorschriften

Auf den belgischen Binnenschiffahrtsstraßen und der Niederseeschelde besteht Führerscheinplicht für:

- Motorboote mit einer Gesamtlänge von 15 m und mehr.
- Motorboote – unabhängig – von der Länge, die eine Geschwindigkeit von 20 km/h und mehr erreichen können.

Um ein Sportboot mit einem Motor von weniger als 7 335 Watt (10 PS) lenken zu dürfen, muss der Fahrer 16 Jahre alt sein. Wenn das Boot einen leistungsfähigeren Motor hat, muss der Fahrer 18 Jahre alt sein. Diese Altersgrenze wird auf 16 Jahre herabgesetzt, wenn ein anderer Fahrer von 18 Jahren an Bord ist.

Wenn ein Fahrer eines Motorsportbootes einen oder mehrere Wasserskifahrer zieht, muss unbedingt ein zweites Besatzungsmitglied von mindestens 15 Jahren an Bord sein. Der Fahrer eines Motorsportbootes muss sich an der Stelle und in der Haltung befinden, die für das Lenken des Bootes vorgesehen ist.

Ausländische Bootsfahrer müssen den Sportbootführerschein besitzen, der im Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer vorgeschrieben ist.

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen dürfen mit dem Sportbootführerschein-Binnen nur motorisierte Wassersportfahrzeuge bis zu einer Länge von 15 m geführt werden. Boote über 15 m Länge brauchen ein Sportschifferpatent oder ein Berufspatent.

Anerkannte deutsche Sportbootführerscheine

- Sowohl der amtliche Sportbootführerschein Binnen – ausgestellt nach dem 1.1.1989 – und das Sportschifferzeugnis sind auf allen belgischen Gewässern mit Ausnahme von der Niederseeschelde (Grenze Belgien/Holland bis Antwerpen) anerkannt.
- Der Sportbootführerschein-See – ausgestellt nach dem 1.1.1974 – ist auf allen belgischen Gewässern anerkannt, einschließlich Niederseeschelde.

Funkzeugnisse

Abhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet benötigen Skipper ein entsprechendes Funkzeugnis. Für den Sportschiffer sind drei verschiedene Zeugnisse relevant:

Seefunk:

- **SRC** (Short Range Certificate) „Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis“ für den Küstenbereich. Gültig für UKW und GMDSS,
- **LRC** (Long Range Certificate) „Allgemeines Funkbetriebszeugnis“ für Küste und hohe See. Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS.

Binnenfunk:

- **UBI** „UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk“.

Funkzeugnisse, die bis zum 31.12.2002 ausgestellt wurden, behalten unbefristet ihre Gültigkeit, sind aber nur teilweise auf GMDSS ausgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie im Merkblatt der ADAC-Sportschiffahrt „Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse“.

Hinweise zu Funkgeräten und Ausrüstungspflichten für Kleinfahrzeuge finden Sie auf Seite 7 (Benutzung von Funkgeräten).



5. Sicherheitsausrüstung an Bord

Die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord von Sportbooten hängt vom Fahrgebiet ab. Generell kann dieses in Seegewässer (Territoriales Meer, Küstenhäfen, Nieder-Seeschelde, Hafen von Gent, Gent-Terneuzen, Zeebrugge-Brücke und Ostende-Brücke) und Binnengewässer eingeteilt werden.

Belgische Seegewässer

Sportboote, ausgenommen Kanus, Kajaks und Surfbretter:

- Rettungsmittel: ein Rettungsgürtel für jede Person an Bord, eine beleuchtete Rettungsboje, wenn das Wasserfahrzeug nachts unterwegs ist sowie ausreichend Notsignale, u.a. Leuchtraketen;
- nautische Instrumente: Nebelhorn, magnetischer Kompass, Navigationsleuchten, Tiefлот; Ausrüstungsmaterial: Anker, Pumpe oder Ösfass, genügend Ruder mit Dollen, 20 Meter Trosse, Löschgerät für Motorjachten, Hammer, Bootshaken, elektrische Leuchte, mit der Lichtsignale gegeben werden können, und ein vollständiger Segelsatz für Segelboote;
- Heil- und Verbandmaterial: wasserdichte Box mit Verbandmaterial u
- Dokumente: Registriernachweis, Kopie der Versicherungspolice, Gezeitenbuch, angepasste Seekarten.

Binnengewässer

Sportboote, außer Kanus, Kajaks und Surfbretter:

- Rettungsmittel: für jede Person an Bord ein Rettungsgürtel (Rettungskissen oder -weste);
- Personen auf Jetskis müssen einen Rettungsgürtel tragen;
- Ausrüstungsmittel (außer bei Jetskis): Anker oder Dregge, Pumpe oder Ösfaß,
- Reserveantriebsmittel, zwei Leinen, die beide wenigstens so lang sind wie das Wasserfahrzeug, Löschgerät für Motorjachten.

6. EU-Richtlinie für Bootsmotoren

Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote / Wassermotorräder

Die EU-Richtlinie 2003/44/EG schreibt für alle Mitgliedsstaaten strengere Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote und Wassermotorräder vor. Dies betrifft das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme von allen **neu gekauften Fahrzeugen** mit:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2006,
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2007.

Insgesamt sind alle Motoren – sei es Zweitakt oder Viertakt – **für Sportboote** zugelassen sobald sie mit einem CE Zeichen ausgestattet sind. Die CE-Kennzeichnung weist für alle Motortypen die Einhaltung der Abgas- und Geräuschemissionen nach. Dies wird schriftlich durch die Konformitätserklärungen der Hersteller bestätigt.

Bestandsschutz haben ältere Motoren. Mit folgenden Sportbootmotoren darf weiterhin gefahren werden:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2006 war
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2007 war.

7. Versicherung für Sportboote

Eine Bootshaftpflichtversicherung ist in Belgien gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch ist der Abschluss einer Versicherung zu empfehlen.



Die **ADAC-Wassersportversicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

ADAC-WassersportHaftpflicht. Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

ADAC-WassersportKasko. Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.

ADAC-Skipperhaftpflicht. Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skippers als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

Informationen zur ADAC-Wassersportversicherung unter:

www.adac.de/versicherung

per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.

8. Benutzung von Funkgeräten

Im Boot fest eingebaute nautische Funkgeräte, die der Navigation, der Sicherheit und der Verbindung zwischen Schiff-Land und Schiff-Schiff dienen, unterliegen bei der Einfuhr über See und Land keinen Beschränkungen, wenn die Geräte in den Schiffspapieren eingetragen sind.

Ist ein Boot mit einer Funkanlage ausgerüstet, muss eine Genehmigungsurkunde mitgeführt werden. Für ein Funkgerät wird von der Bundesnetzagentur in Hamburg (Adresse siehe Seite 10) eine Genehmigungsurkunde, ausgestellt. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Betreiber ein für das Fahrtgebiet erforderliche Sprechfunkzeugnis besitzt.

Seit dem 1. Januar 2009 muss auf den Binnengewässern jedes Motorwasserfahrzeug mit einer Rumpflänge von mehr als 7 m mit einem UKW-Funkgerät ausgestattet sein.

Da man mit dieser Anlage gleichzeitig auf 2 Kanälen abhören können muss (Schiff-Schiff und nautische Information), entspricht dies der Anschaffung von 2 gesonderten Geräten. Für kleine Fahrzeuge (< 20 m) ist die Verpflichtung zum gleichzeitigen Abhören jedoch bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt ausgesetzt worden, wodurch ein Gerät ausreichend ist. Es ist aber weiterhin überaus ratsam, jetzt schon über 2 Geräte zu verfügen. Es ist zulässig, tragbare Funksprechgeräte zu benutzen, sofern eine feste Station im Boot eingebaut ist.

Seit dem 29. August 1996 müssen Sprechfunkanlagen auf den Binnengewässern mit ATIS ausgerüstet sein. Seefunkanlagen sind nicht mit ATIS ausgerüstet. Wenn Kleinfahrzeuge eine Seefunkanlage besitzen, kann diese bei der Fahrt in Belgien an Bord bleiben, sofern eine deutsche Genehmigung mitgeführt wird. Diese Geräte dürfen nicht auf den Binnengewässern benutzt werden. Auf den belgischen Gewässern ist die Benutzung von tragbaren UKW-Geräten an Bord von Sportbooten erlaubt. Dabei gelten die gleichen Bedingungen wie bei eingebauten UKW-Geräten.

9. Notruf für den See- und Binnenbereich

Notrufe an der belgischen Küste werden von der Küstenwachzentrale auf dem UKW-Kanal 16 abgehört. Auch der UKW-Schiffsfunk Kanal 24 „Oostende Radio“ wird rund um die Uhr abgehört ebenso wie der internationale DSC-Kanal 70 (GMDSS).

Die landesweite Notrufnummer für Polizei und Unfallrettung ist 112.

- ! **Aus Sicherheitsgründen möchten wir darauf hinweisen, dass ein Mobiltelefon an Bord – insbesondere an der Küste – kein Ersatz für ein UKW-Seefunkgerät sein kann, da Küstenfunkstellen nur auf den internationalen Seefunkfrequenzen hörbereit sind.**



10. Wetterberichte

Wetterberichte

Belgische Koninklijk Meteorologisch Institut (KMI)

Tel.: + 32 09 00 2 70 02 (0,45 Euro/Min.)

www.kmi.be

Meteoservices

Tel.: + 32 09 003 59 87 oder +32 09 098 10 02 (0,45 Euro/Min.)

www.Meteoservices.be

Sturmwarnungen

Auf der Frequenz DSC 2187,5 und über die UKW-Kanäle 16 und 70.

Seewetterberichte und Sturmwarnungen (Küste und Westerschelde)

Station	Zeit (UTC)	Kanal	Gebiet
Oostende Radio	02.20, 06.33, 08.20 (S), 10.33, 14.33, 17.20 (S), 18.33, 22.33	27	Nordsee
Zandvliet	Stunde + 30	12	Schelde

11. Ausübung weiterer Wassersportarten

Wasserskilaufen

Wasserskilaufen ist nur auf den dafür freigegebenen Gewässern und den festgelegten Strecken erlaubt. Von den zuständigen Behörden werden die Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen ausgewiesen, auf denen ein Verbot tagsüber nicht gilt. Die Strecken sind mit einer blauen Tafel mit einem weißen stilisierten Wasserskiläufer oder durch gelbe Bojen markiert. Grundsätzlich ist in den Häfen das Wasserskilaufen verboten.

Der Wasserskifahrer muss eine Rettungsweste tragen. Das schleppende Boot ist mit einem Bootsführer und einer weiteren geeigneten Person (mindestens 15 Jahre alt) zu besetzen, die den Wasserskifahrer und die Fahrstrecke zu beobachten hat.

Jetboote, Jetskis und Wassermotorräder

Jetboote und Jetskis sind laut gesetzlicher Definition "schnelle Motorboote" und dürfen nur dort schnell fahren wo die zuständige Behörde es erlaubt, schneller als 20 km/h zu fahren.

Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen, die für Wassermotorräder freigegeben oder verboten sind, werden durch die Tafelzeichen E.22 - A.19 ausgewiesen. Weitere Informationen sind erhältlich über Gemeindebehörden oder Wassersportvereine vor Ort sowie Dienststellen der Wasserschutzpolizei.

Surfen

Surfen ist nur am Tag erlaubt. Dabei darf sich der Surfer nicht mehr als 200 Meter von der Niedrigwasserlinie entfernen. Surfen im Fahrwasser ist verboten.

Kanu und Kajak

Sowohl in Flandern als auch in Wallonien sind beide Sportarten möglich. Auf den unbefahrbaren Wasserstraßen in Wallonien darf gefahren werden, wenn die Vorschriften des niederländisch sprechenden Kanuverbands (NKV) und der Wallonischen Region berücksichtigt werden. Eine detaillierte Übersicht (auch auf Deutsch) der Wasserstraßen sind erhältlich unter: www.kbkv.be

Schwimmen

Schwimmen ist in der Nähe von Brücken, Schleusen, Hafeneinfahrten, Fahrrinnen, Fähren und Liegeplätzen verboten.



12. Infos zum Chartern

Verzeichnis von Charterfirmen

Die ADAC-Sportschiffahrt hat Anschriften und Angebote von Charterfirmen in Europa und Übersee nach Ländern zusammengestellt und gibt sie als Merkblätter **ohne Werturteil** heraus. Angegeben sind die Anschrift, Reviere, Bootsklasse und Preise mit Hinweis auf günstige Konditionen für ADAC-Mitglieder. Allgemeine Tipps zum Chartern ergänzen den Service für Charterkunden. Ein weiteres Verzeichnis von Charterfirmen in Belgien finden Sie unter www.nautiv.be

13. Wichtige Anschriften

- **Aktuelle Sportschiffahrt-Informationen erhalten Sie unter:**

www.adac.de/sportschiffahrt

- **Reiseinformationen unter:**

www.adac.de/ReiseService

- **ADAC-Newsletter – Service für ADAC-Mitglieder und Skipper**

Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC-ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter www.adac.de/sportschiffahrt

- **Tourismusinformationen**

Belgisches Verkehrsamt

Cäcilienstraße 46

50667 Köln

Tel.: (0221) 27 75 90

Fax: (0221) 27 75 91 00

E-Mail: info@belgien-tourismus.de

www.belgien-tourismus.de

www.flandern.com

- **Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer/ Service public fédéral Mobilité et Transports (FOD)**

Maritiem Vervoer/Transport maritime

City Atrium, Vooruitgangsstraat 56

1210 Brüssel

Tel.: 02 277 31 11

www.mobilit.fgov.be

- **Flandern:**

Promotie Binnenvaart Vlaanderen VZW (PBV)

Armand Hertzstraat 23, 3500 Hasselt

Tel.: + 32 11 23 06 06

Fax: + 32 11 23 06 09

www.pbv.be

- **Wallonien:**

Office de Promotion des Voies Navigables (OPVN)

Rue Forgeur, 2

4000 Liège

Tel.: + 32 42 20 87 50

Fax: + 32 42 20 87 60

<http://www.opvn.be>



■ **Bundesnetzagentur**

Außenstelle Hamburg
Sachsenstr. 12 und 14
20097 Hamburg
Tel.: (040) 23 65 50
Fax: (040) 23 65 51 82
www.bundesnetzagentur.de

14. Seekarten und nautische Literatur

Im Fachbuchhandel ist nautische Literatur von verschiedenen Verlagen (z. B. Edition Maritim oder Delius Klasing) zu Wassersportrevieren im In- und Ausland erhältlich.

Das **Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie** (BSH) in Hamburg ist Herausgeber von amtlichen Seekarten und Sportschifffahrtskarten.

Unter www.adac.de/sportschifffahrt erhalten Sie den ADAC Marinaführer online

Über 1600 Marinas in den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern sind über ADAC maps via iPhone, iPad und Internet digital abrufbar. Auch eine Androidversion ist verfügbar. So werden die Törn-Planung zum Kinderspiel und Handbücher oftmals überflüssig.

Die Basiseinträge geben alle relevanten nautischen Informationen. GPS-Koordinaten, Strömungen sowie die Kontaktdaten des Hafenmeisters helfen bei der Ansteuerung der Marina. Zudem erhält man Hinweise zur Betonung und Befeuern sowie über nautische Besonderheiten. Die Kernleistungsbereiche einer Marina werden europaweit einheitlich klassifiziert, über 1000 Marinas wurden durch ADAC-Inspektoren überprüft. Versorgungseinrichtungen werden in einem übersichtlichen Piktogrammblock dargestellt. Die stetig erweiterten Premiueinträge verfügen zudem über Multimediaelemente.

Der digitale Marinaführer in ADAC maps verbindet erstmals nautische mit landgebundenen Informationen in über 40 Kategorien. So erfahren Skipper aus einer Hand alles über die angesteuerte Marina und deren Umgebung.

■ **Karte der belgischen Schifffahrtsstraßen**

Verlag Geocart St. Niklaas.

Diese Karte hat alle wichtigen Daten für die Schifffahrt aktualisiert. Aufgezeichnet sind unter anderem Jachthäfen, Landungsstege, Umweltstationen sowie die Anschriften der zuständigen Behörden. Preis: 12,00 Euro, 14,50 Euro wenn die Karte zugesandt wird. Überweisung auf Rechnung: 068-2162424-30 unter Erwähnung von "Waterwegenkaart NGI". Für ausländische Zahlungen: IBAN: BE15-0682-1624-2430 / Swift Code: GKCCBEBB

■ **Wasserstraßenhandbuch**

Freizeitschifffahrt zwischen Maas und Schelde, ISBN 90-808033-4-0

■ **Die Sportschifffahrt auf den Schifffahrtsstraßen in Wallonien**

Die Broschüre für die befahrbaren Wasserstraßen in Wallonien für Wassersportler ist als PDF-Datei in französischer, niederländischer und englischer Sprache erhältlich unter:

■ **Weitere Informationen zu Wasserkarten** und Veröffentlichungen unter:

<http://www.waterrecreatie.be/htmlIDE/downloadsnpubs.asp#kaarten>





Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit den exklusiven Leistungen für ADAC-Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat .

■ Neu: ADAC Boot-Check

Transparenz im Gebrauchtbootmarkt durch die unabhängige Feststellung von Zustand und Funktion gebrauchter Yachten an über 100 ADAC-Prüfstationen in Europa. Für Verkäufer und Käufer.



■ Neu: ADAC Yachtcharter-Suche

Transparente und benutzerfreundliche Online-Plattform, die weltweit mehr als 5.000 Segel- und Motorboote an 400 Standorten umfasst. Dank der Echtzeit-Schnittstellen zu unterschiedlichen Buchungssystemen werden nur tatsächlich verfügbare Yachten angeboten. Bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche erhalten Mitglieder Sonderkonditionen auf den Listenpreis..

■ Internationaler Bootschein (IBS)

Mit dem IBS vom ADAC erwerben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.



Neuer Service seit 2012: Die automatische Verlängerungsoption des im Ausland zwei Jahre gültigen IBS.

■ Neu: ADAC Revierlotse sowie detaillierte Länder- und Revierinformationen

Nutzen Sie den neuen ADAC Revierlotsen und erfahren Sie online kurz und prägnant alles, was zur Planung eines sicheren Törns wissenswert ist. Nautische Besonderheiten, Einreise-, Sicherheits- und Zulassungsregelungen, Informationen zum Trailern und Wissenswertes zu den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern. Vertiefende Informationen zu Sportbootführerschein, Bootskauf (Musterkaufvertrag) Flaggenführung, Sicherheitsausrüstung, Bootscharter und vielem mehr gibt es online in den detaillierten ADAC Länder- und Revierinformationen.



■ ADAC Marinaführer digital

Der in ADAC Maps integrierte kostenlose elektronische Hafenslotse bietet umfassende Informationen zum Ansteuern, Anlegen und für den Landgang in über 1600 Marinas in 20 Ländern. Über 1000 davon sind vom ADAC mit Steuerrädern klassifiziert.

■ ADAC-Stützpunkte für die Sportschifffahrt im In- und Ausland

Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. ADAC-Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben erhalten je nach Marina Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote. Ebenso bekommen ADAC Mitglieder beim Vertragspartner SeaHelp vergünstigte Jahresmitgliedschaften für die Pannenhilfe auf der Adria.



■ ADAC Wassersportversicherung

Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC-Wassersportkasko 10% Ermäßigung. ADAC-Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC-Wassersporthaftpflicht sowie ADAC-Wassersportkasko.

■ ADAC Newsletter für Skipper

ADAC-Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten zum Wassersport mit dem kostenlosen ADAC-ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter www.adac.de/newsletter – Schwerpunkt Reise

■ Mehr Informationen unter

www.adac.de/sportschifffahrt oder sportschifffahrt@adac.de

ADAC